

Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis

Grundregel: Wer durch Leistung (also in der Regel zum Zwecke der Erfüllung eines wirklichen oder vermeintlichen Schuldverhältnisses) etwas erlangt hat, muß sich nur mit dem Partner dieses Schuldverhältnisses ("dem anderen") auseinandersetzen.

Wichtigste Gründe: Erhaltung von Gegenrechten; der "Leistende" trägt das Risiko für die Insolvenz (und die Entreicherung, str.) desjenigen, den er sich als "Leistungsempfänger" ausgesucht hat.

Einfache Beispiele: Lieferungskette, Direktlieferung.

Erste Ergänzungsregel: Wer durch eine auf Übereignung zielende Leistung nicht Eigentümer werden könnte, bleibt beim gesetzlichen Eigentumserwerb trotz Vorliegens einer Leistung dem Bereicherungsanspruch des alten Eigentümers ausgesetzt.

Sinn: Der Bereicherungsanspruch hat die Funktion eines Vindikationsersatzes. Wo das Gesetz die Vindikation ausschließt, um einen wirtschaftlichen Wert zu bewahren, darf der Bereicherungsausgleich nicht dazu führen, daß der Begünstigte das neue Gut auch wertmäßig behalten kann.

Wichtigste Beispiele: Einbauten von Sachen Dritter bei einem bösgläubigen Bauherren; Verarbeitung gestohlener Sachen.

Zweite Ergänzungsregel: Die Zwecksetzung für die Leistung muß dem Partner der Leistungsbeziehung zurechenbar (d. h. in der Regel von ihm veranlaßt) sein.

Sinn: Wer "leistet", ist im "Dreieck" im allgemeinen selbst in einer Leistungsbeziehung mit einem Dritten verbunden. Eine Auseinandersetzung in diesem Verhältnis ist nur zumutbar, wenn er die Leistung veranlaßt hat.

Wichtigste Beispiele: Anweisung durch Geschäftsunfähigen oder Minderjährigen; Leistung trotz entgegengesetzter (nicht: "widerrufener") Weisung; Fälschung von Anweisungspapieren (Scheck, Wechsel).

Die **Anweisungsregel** (Zweite Ergänzungsregel) gilt auch für funktionale Äquivalente der Anweisung, soweit nicht Unentgeltlichkeit im Valutaverhältnis wegen § 822 BGB den Durchgriff ermöglicht. Ein eigenes Forderungsrecht des Empfängers gegen den (ursprünglichen) Schuldner ändert daran nichts.

Wichtigste Beispiele: Angenommene Anweisung; berechtigender Vertrag zugunsten Dritter; Abtretung der Forderung.

Für **§ 267 BGB** ist zu differenzieren: Hat der (ursprüngliche) Schuldner die Leistung veranlaßt, gilt die Grundregel; hat er sie nicht veranlaßt, gilt die zweite Ergänzungsregel.